

11.04.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6488 vom 17. März 2022
der Abgeordneten Alexander Langguth und Marcus Pretzell FRAKTIONSLOS
Drucksache 17/16811

Öffentliche Kritiker-Blacklist des Westdeutschen Rundfunks?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 11. März 2022 berichtete das Onlinemagazin „Tichys Einblick“ über eine „Liste ÖRR-KritikerInnen“ beim Kurznachrichtendienst Twitter¹, welche vom Account des Westdeutschen Rundfunks (WDR) verwaltet wird. Auf dieser Liste wurden zahlreiche Personen aufgeführt, ein konkretes politisches Spektrum war nicht zu erkennen. Vielmehr wurden Personen auf diese Liste gesetzt, deren einzige augenscheinliche Gemeinsamkeit eine irgendwie geartete Kritik am öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist.

Der Ministerpräsident hat die Kleine Anfrage 6488 mit Schreiben vom 4. April 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Wer innerhalb des WDR zeichnet nach Kenntnis der Landesregierung für die Erstellung der genannten Liste verantwortlich?***
- 2. Existieren beim WDR nach Kenntnis der Landesregierung jenseits der Twitter-Redaktion weitere Kritikerlisten?***
- 3. Welche personenbezogenen Daten wurden nach Kenntnis der Landesregierung über die sogenannten Kritiker in allen infrage kommenden Listen erhoben, verarbeitet und gespeichert?***
- 4. Befinden sich auf der Liste beziehungsweise den möglichen weiteren Listen nach Kenntnis der Landesregierung Personen, die nicht als Personen des öffentlichen Lebens einzuordnen sind?***

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die redaktionelle Arbeit des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR) in den Bereich seiner Programmautonomie fällt. Diese liegt in der

Datum des Originals: 04.04.2022/Ausgegeben: 19.04.2022

Gesamtverantwortung des Intendanten, der in der Wahrnehmung seiner Aufgaben von den plural besetzten Gremien des WDR beraten und überwacht wird. Der Ministerpräsident hat in seiner Funktion als Rechtsaufsicht nach § 54 Abs. 1 Satz 1 WDR-Gesetz hierauf keinen Einfluss und darf hierauf auch keinen Einfluss nehmen.

Für die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes bei der gesamten Tätigkeit des WDR ist darüber hinaus die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte zuständig, die oder der in Ausübung des Amtes unabhängig ist und keiner Rechts- oder Fachaufsicht unterliegt.

5. Inwieweit ist die Tatsache durch den Rundfunkstaatsvertrag gedeckt, dass Personen, die gezwungen sind, einen Beitrag zu zahlen und dies kritisieren, sich auf Kritikerlisten wiederfinden, die sie letztendlich selbst finanzieren müssen?

Der Medienstaatsvertrag verhält sich ebenso wie der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag hierzu nicht.

Die Landesregierung erinnert daran, dass der Rundfunkbeitrag für die individualisierbare Möglichkeit des Einzelnen erhoben wird, das Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu nutzen (vgl. BVerfGE 149, 222, 251f). Aus der Entrichtung des Rundfunkbeitrags an sich folgt kein Anspruch eines Einzelnen gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf ein von ihm individuell erwünschtes Angebot. Die Entscheidung über die Art und Weise der Erfüllung des gesetzlich bestimmten Auftrags liegt vielmehr in der publizistischen Verantwortung der Rundfunkanstalten.

Die Landesregierung sieht es im Übrigen als Pflicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an, sich mit konstruktiver Kritik an seinem Angebot auseinanderzusetzen. Kritik bewertet die Landesregierung insofern – ebenso wie Anregungen oder Zustimmung – nicht negativ, sondern als Teil eines notwendigen Diskurses, der die Verantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu stärken und seine Akzeptanz zu fördern vermag. In gleichem Maße hat die Landesregierung großen Wert darauf gelegt, dass ein ergebnisoffener Dialog zu den ersten Textentwürfen für eine Reform des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die bis Januar zur öffentlichen Anhörung gestellt waren, stattfindet.

Entscheidend ist insofern aus Sicht der Landesregierung der Umgang mit den Inhalten der geäußerten Kritik, nicht die bloße Feststellung ihrer Existenz etwa durch entsprechendes Monitoring öffentlich wahrnehmbarer Äußerungen in sozialen Netzwerken.